

# RS Vwgh 1999/5/27 98/19/0117

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.05.1999

## Index

25/01 Strafprozess

## Norm

StPO 1975 §39 Abs3;

## Rechtssatz

§ 39 Abs 3 StPO ist auch die rechtliche Grundlage für eine Streichung aus der Verteidigerliste. Dies geht schon klar aus dem Wortlaut des letzten Satzes des § 39 Abs 3 StPO hervor, der lautet:

"Wer sich durch die Ausschließung aus der Verteidigerliste gekränkt erachtet, kann sich binnen 14 Tagen, nachdem ihm die Entscheidung zugestellt worden ist, beim Bundesministerium für Justiz beschweren." Der Begriff Ausschließung umfasst jedenfalls auch die Streichung von der Verteidigerliste (und nicht nur die "Nichteintragung").

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998190117.X01

## Im RIS seit

21.02.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)